

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. August 2021 tritt eine neue [CoronaSchVO](#) in Kraft, sodass dann auch für den Sport folgende Regelungen gelten.

### **Maskenpflicht**

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:

**+ in Innenräumen**, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, (unmittelbar bis zum Ort der sportlichen Betätigung müssen medizinische Masken (OP-Masken, FFP2 ohne Ausatemventil oder KN95/N95) getragen werden.)

**+ in Warteschlangen und Anstellbereichen** sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern sowie  
**+ bei Sport-, Kultur- und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern.**

Auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden

**+ bei Veranstaltungen und Versammlungen an festen Sitz- oder Stehplätzen**, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben **oder alle Personen immunisiert oder getestet sind**,

**+ während der Sportausübung**, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen **einer Maske nicht beachten**, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen **auszuschließen**.

### **Zuschauer**

Zu Sportgroßveranstaltungen dürfen **höchstens 25.000 Zuschauende** (einschließlich Geimpfte und Genesene) zugelassen werden, wobei oberhalb einer absoluten Zahl von 5000 Zuschauenden die zulässige Auslastung **bei höchstens 50 Prozent der regulären Höchstkapazität** liegen darf.

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt von den für diese Einrichtungen und Angebote **verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren**. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den **Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen**, sind von der Nutzung oder Ausübung der genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen **auszuschließen**.

Da die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in Düsseldorf an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert **von 35 oder darüber** liegt, dürfen die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten **nur noch von immunisierten oder getesteten Personen** in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:

**+ Veranstaltungen** einschließlich Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes im öffentlichen Raum, insbesondere in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, unter Nutzung von Innenräumen, Messen und Kongresse in

Innenräumen **sowie alle Sport- und Wellnessangebote** sowie vergleichbare Angebote **in Innenräumen**,  
+ **Veranstaltungen im Freien** mit gleichzeitig **mehr als 2.500 aktiv Teilnehmenden, Besucherinnen und Besuchern oder Zuschauenden (Großveranstaltungen)** unter Ausnahme von solchen Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes, bei denen voraussichtlich die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt ist.

### **Sportanlagen**

Der Arena-Sportpark, der Sportpark Niederheid und das Rather Waldstadion sind für den zulässigen Sportbetrieb geöffnet. Auf den abgegebenen Sportanlagen entscheiden die für den Betrieb zuständigen Sportvereine.

Bei zulässiger Nutzung städtischer Sportgebäude gilt: unmittelbar bis zum Ort der sportlichen Betätigung müssen medizinische Masken (OP-Masken, FFP2 ohne Ausatemventil oder KN95/N95) getragen werden.

### **Hygiene- und Infektionsschutzregelungen (Anlage der CoronaSchVO)**

Sicherzustellen ist

- + die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- + die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- + die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- + Aushang von gut sichtbaren und verständlichen Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
- + Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehr geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist.
- + Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, anzupassen.

Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, haben dem Ordnungsamt ([ulrich.rehaag@duesseldorf.de](mailto:ulrich.rehaag@duesseldorf.de)) vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, das insbesondere oben genannten Aspekte ([siehe Anlage der CoronaSchVO](#)) gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Für Einrichtungen, deren Betrieb am 19. August 2021 zulässig war, ist das Konzept bis spätestens zum 31. August 2021 nachzureichen.

Die Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen stellen die Einhaltung der Auflagen sicher. Es erfolgen entsprechende Aushänge und es finden stichprobenartige Kontrollen statt.